



Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Kreditzeitmarktförderungsgesetzes

Die WPK hat mit Schreiben vom 13. November 2023 gegenüber dem Deutschen Bundestag zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Förderung geordneter Kreditzeitmärkte und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung weiterer finanzmarktrechtlicher Bestimmungen (Kreditzeitmarktförderungsgesetz) wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen:

Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de ausführlich beschrieben.

Wir möchten uns gerne zu dem Regierungsentwurf des Kreditzeitmarktförderungsgesetzes äußern, da das Gesetz für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (im Folgenden: WP/vBP) von großer Bedeutung ist.

Wir möchten auf folgende Punkte hinweisen:

1. Erweiterung der Bekanntmachungsmöglichkeiten nach § 60b KWG-E um Maßnahmen nach § 28 KWG (Art. 6 Nr. 22)

Die Ablehnung des Prüfers durch die BaFin sowie die gerichtliche Bestellung des Prüfers durch das Gericht können nicht mit Gesetzesverstößen und Bußgeldentscheidungen verglichen werden, die nach aktueller Fassung des Gesetzes Gegenstand von Bekanntmachungen sein können.

Bei bestandskräftig gewordenen Maßnahmen der BaFin ist das Interesse der Allgemeinheit an der Bekanntmachung ersichtlich. Im Gegensatz hierzu besteht bei einem Prüferwechsel nach

§ 28 Abs. 1 Satz 2, 4 und 5, Abs. 2 Satz 1 KWG kein grundsätzliches Interesse der Allgemeinheit an einer Bekanntmachung; jedenfalls überwiegt regelmäßig das Interesse des beteiligten Unternehmens bzw. des beteiligten Prüfers, diesen Umstand nicht öffentlich zu machen.

Soweit der Prüferwechsel durch eine mutmaßliche Pflichtverletzung des Prüfers verursacht wird, ist die WPK für die Berufsaufsicht (§§ 61a ff. WPO) sowie für die Bekanntmachung ihrer unanfechtbaren berufsaufsichtlichen Maßnahmen zuständig (§ 69 WPO). Eine Bekanntmachung des Prüferwechsels durch die BaFin vor dem Abschluss des laufenden berufsaufsichtlichen Verfahrens und ohne Anhörung des Prüfers ist deshalb nicht nur entbehrlich, sondern stellt auch einen Eingriff in die Zuständigkeit der WPK und die rechtsstaatlichen Grundsätze dar. Die Rufschädigung des betroffenen Prüfers durch ein bloßes Verwaltungshandeln und noch vor rechtskräftigem Abschluss eines Verfahrens kann nicht gerechtfertigt werden.

Die Tatsache, dass die Mitteilung auch dann auf anonymer Basis vorgenommen werden soll, wenn eine Bekanntmachung den beteiligten Instituten, Unternehmen, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder natürlichen Personen einen unverhältnismäßig großen Schaden zufügen würde (§ 60b Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 KWG-E), mildert die oben beschriebenen Folgen nicht ausreichend. Es ist zwar begrüßenswert, dass auch auf Schäden der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und natürlicher Personen Rücksicht genommen werden soll. Allerdings ist der Begriff der „unverhältnismäßig großen Schadens“ unbestimmt und lässt der BaFin einen zu großen Ermessensspielraum. Aus unserer Sicht wäre jede Rufschädigung ein unverhältnismäßig großer Schaden in diesem Sinne.

Wir fordern daher, dass Art. 6 Nr. 22 des Gesetzentwurfes ersatzlos gestrichen wird.

2. Einführung einer Rotationspflicht für mittlere und kleine Wertpapierinstitute in § 77 Abs. 1 WpIG-E (Art. 7 Nr. 25) und für Verwahrstellen in § 68 Abs. 7 Satz 6 KAGB-E (Art. 12 Nr. 7)

Die vorgesehenen Anpassungen des Wertpapierinstitutsgesetzes (WpIG) sowie des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) an andere Finanzaufsichtsgesetze stellen eine unverhältnismäßige Maßnahme dar, die abzulehnen ist. Einführung der Rotationspflicht stellt eine ungerechtfertigte Zusatzbelastung für kleine und mittlere Wertpapierinstitute bzw. Verwahrstellen dar, die den Bestrebungen der Bundesregierung nach Bürokratieabbau und Entlastung der Wirtschaft widerspricht und deshalb nicht eingeführt werden sollte. Jeder Prüferwechsel löst eine neue Einarbeitungsphase des neuen Abschlussprüfers aus und produziert erheblichen Zusatzaufwand. Wir machen ferner darauf aufmerksam, dass die Einführung einer zusätzlichen Rotationspflicht bei internationalen Gruppen dazu führen kann, dass aufgrund unterschiedlicher Rotationspflichten

nicht mehr alle Unternehmen derselben Gruppe von demselben Abschlussprüfer geprüft werden können.

Durch den erhöhten Abstimmungsaufwand ist mit der Erhöhung der Prüfungshonorare zu rechnen, was zur weiteren Belastung der Wirtschaft führt.

Wir fordern, dass Art. 7 Nr. 25 und Art. 12 Nr. 7 des Gesetzentwurfes ersatzlos gestrichen werden.

Wir freuen uns, wenn unsere Anregung im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Inhaltlich haben wir unsere Ausführungen auf Fragestellungen beschränkt, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.
